

Allgemeine Bestellbedingungen

Zehnder Group Bolesławiec Sp. z o.o., ul. Modłowa 5, 59-700 Bolesławiec
01 marzec 2021

Art. 1 Allgemeines

1. Die vorliegenden «Allgemeinen Bestellbedingungen» stellen einen integrierenden Bestandteil des Werkvertrages bzw. des Kaufvertrages dar.
2. In diesem Dokument werden der Unternehmer (Werkvertrag) und der Verkäufer (Kaufvertrag) «Lieferant» und der Besteller (Werkvertrag) und der Käufer (Kaufvertrag) «Besteller» genannt. Das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand werden als «Lieferung» bezeichnet.
3. Die allgemeinen Bestellbedingungen kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Lieferanten gelten nur soweit sie im Vertrag ausdrücklich anerkannt werden.
4. Sollten zwischen den vorliegenden allgemeinen Bestellbedingungen und dem Vertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend.
5. Ergänzend zu den allgemeinen Bestellbedingungen und vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.
6. Änderungen des Kauf- oder Werkvertrages sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form wirksam.

Art. 2 Die Lieferung im Allgemeinen

1. Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Lieferant, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.
2. Der Lieferant bestätigt, über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die finanzielle, technische und personelle Kapazität zu verfügen, um die Lieferung auszuführen.
3. Die Lieferung ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen, derart, dass sie den Zweck, dem sie dienen soll, in jeder Hinsicht erfüllt und ein Maximum an Betriebssicherheit gewährleistet. Die Konstruktion ist so zu gestalten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit sowie mit geringstmöglichem Aufwand ausgeführt werden können.
4. Die Lieferung muss überdies in jeder Hinsicht den massgebenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften entsprechen.

Art. 3 Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen

1. Rechtzeitig vor der Fabrikation bzw. Bereitstellung der Lieferung unterbreitet der Lieferant dem Besteller alle wichtigen technischen Unterlagen wie Zeichnungen mit Hauptmassen, Materiallisten, Fundamentpläne, Schemata, Prüfvorschriften usw. in zweifacher Ausfertigung in verbindlicher Form zur Überprüfung und Stellungnahme.
2. Der Lieferant besorgt zudem alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.
3. Werden infolge nachträglicher Änderungen der Disposition und der Masse der vom Lieferanten gelieferten Objekte am baulichen Teil der Anlage des Bestellers oder an Lieferungen Dritter Änderungsarbeiten notwendig, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zulasten des Lieferanten, sofern die Änderungen durch den Lieferanten ohne Genehmigung des Bestellers vorgenommen wurden.
4. Vorlage und Genehmigung der Unterlagen durch den Besteller befreien den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
5. Der Lieferant überlässt dem Besteller spätestens bei der Ablieferung in vierfacher Ausfertigung ausführliche Instruktionen für die Montage, Demontage, Überwachung sowie den Betrieb und Unterhalt der gesamten Lieferung. Spätestens vier Wochen nach der provisorischen Abnahme (gemäss Art. 8), übergibt der Lieferant dem Besteller zudem je drei vollständige und bereinigte Sätze aller Zeichnungen, Schemata und weiteren Unterlagen (wovon 1 reproduzierbarer Satz in Papierform und 1 Datenträger), die zum klaren Verständnis der Arbeitsweise, des Betriebs und der Instandhaltung der Lieferung sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich sind.

Art. 4 Kontrollen, Prüfungen, Termine

1. Der Besteller und seine Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu geben.

2. Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch den Besteller noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.
3. Der Lieferant wird rechtzeitig vor Fabrikationsbeginn ein orientierendes Arbeitsprogramm vorlegen und den Besteller regelmässig über das Fortschreiten der Arbeiten auf dem Laufenden halten. Allfällige drohende Lieferungsverzögerungen sind dem Besteller unverzüglich und eingehend begründet zu melden. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, welche Massnahmen der Lieferant zu ergreifen gedenkt, um trotzdem eine termingemässe Inbetriebsetzung zu gewährleisten.
4. Wird der Lieferant durch aussergewöhnliche, nicht voraussehbare und von ihm nicht zu verantwortende Umstände in der Erfüllung seiner Verpflichtungen in so schwerwiegender Weise behindert, dass ihm die fristgerechte Einhaltung des Arbeits- respektive Terminprogramms trotz aller ihm zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen nicht möglich ist, so wird er dies dem Besteller ohne Verzug schriftlich anzeigen und nachweisen.

Im Falle höherer Gewalt hat der Lieferant einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der vertraglich vereinbarten Termine.

Der Besteller entscheidet über die Dauer der Verlängerung, welche in der Regel der Dauer der Verzögerung entspricht. Streik, Aussperrung und Einfuhrbeschränkung gelten dann als Hinderungsgrund im Sinne dieser Bestimmungen, wenn auf sie die im ersten Absatz erwähnten Voraussetzungen zutreffen. Unterlässt der Lieferant Anzeige und Nachweis, so kann er eine nachträgliche Berücksichtigung der hindernden Umstände nicht verlangen.

Art. 5 Verpackung, Lagerung, Versand, Transport

1. Die Versandbereitschaft ist dem Besteller schriftlich zu melden. Falls auf Verlangen des Bestellers der Versand des Materials über den vereinbarten Lieferungstermin hinaus verschoben werden muss, wird der Lieferant dieses in seinem Werk oder sonst an geeigneter Stelle einlagern, während 6 Monaten unentgeltlich.
2. Es gilt die Ankunfts-klausel DDP der INCOTERMS 2020. Nutzen und Gefahr sowie das Eigentum gehen in jedem Fall erst mit dem Datum der provisorischen Abnahme gemäss Art. 8 über. Der Besteller behält sich vor, den Transport mit eigenen Fahrzeugen durchzuführen.
3. Die Kosten der Lagerung der Lieferung am Bestimmungsort bis zur durchgeführten Montage gehen zu Lasten des Bestellers. Die Einlagerung geschieht unter Verantwortung des Lieferanten und kann von diesem überwacht werden. Der Raum für die Lagerung wird durch den Besteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

1. Wird die vertraglich vereinbarte bzw. verlängerte Lieferfrist (Art. 4 Ziffer 4) am benannten Bestimmungsort oder der Montage-Endtermin vom Lieferanten nicht eingehalten, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR zu entrichten. Diese beträgt für jede volle Woche Verspätung 1% des Lieferpreises. Von der vierten Woche an verdoppelt sich dieser Ansatz. Der Gesamtabzug infolge Lieferverzugs ist auf maximal 10% des Lieferpreises begrenzt.
Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Meldung der Verfügbarkeit der Lieferung am benannten Bestimmungsort gemäss Art. 5 Ziffer 2 bzw. Meldung der Beendigung der Montage innerhalb der vereinbarten Frist dem Besteller zukommt.
2. Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung bzw. von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Absatz 2 OR).
3. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablaufe dieser Frist nicht erfüllt, so kann der Besteller auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Verträge zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen. Art. 108 und 366 OR bleiben vorbehalten. Daneben besteht kumulativ der Anspruch des Bestellers auf Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziff.1.

Art. 7 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

1. Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb sind im Vertragspreis inbegriffen.
2. Sieht der Vertrag separat verrechenbare Regiearbeiten vor, so werden sie zu den bei Vertragsabschluss gültigen Montagesätzen verrechnet. Regiearbeiten sind monatlich aufgrund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzurechnen.
3. Der Lieferant hat alle von ihm angestellten und entlohnten, bei der Montage, der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb tätigen Angestellten, Arbeiter und Hilfsarbeiter auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern.
4. Die Montage muss rationell und möglichst ohne Unterbruch durchgeführt und wirksam kontrolliert werden.

Art. 8 Provisorische Abnahme, Garantiezeit, definitive Abnahme

1. Nach Beendigung der Montage wird die Lieferung durch den Lieferanten und den Besteller einer gemeinsamen Kontrolle unterworfen und zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit ein Probetrieb durchgeführt. Falls die Kontrolle und der Probetrieb erfolgreich verlaufen, wird über das Ergebnis dieser Prüfungen ein Protokoll aufgestellt, das beide Parteien unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Protokolls erfolgt die provisorische Abnahme der Lieferung.
Verzögert sich die provisorische Abnahme durch Verschulden des Bestellers, so ist diese nach Meldung der Bereitschaft des Bestellers, aber in jedem Fall spätestens sechs Monate ab Meldung der Bereitschaft des Lieferanten durchzuführen.
2. Die Erfüllung der behördlichen Vorschriften ist spätestens vor der provisorischen Abnahme nachzuweisen.
3. Mit dem Datum der provisorischen Abnahme beginnt die Garantiezeit; gleichzeitig geht die Lieferung in das Eigentum des Bestellers über.
4. Die Garantiezeit beträgt 48 Monate. Nach deren Ablauf erfolgt die definitive Abnahme, sofern die Betriebstüchtigkeit der Lieferung als Ganzes nachgewiesen ist. Über die definitive Abnahme ist wiederum ein gemeinsames Protokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Die mit der definitiven Abnahme verbundene Genehmigung der Lieferung gilt nicht hinsichtlich jener Mängel, die während der Garantiezeit gerügt wurden und bis zur definitiven Übernahme noch nicht beseitigt sind, sowie für Teile, die sich erst bei der definitiven Abnahme als mangelhaft zeigen.
Verzögert sich durch Verschulden des Bestellers die Inbetriebnahme und dadurch die provisorische Abnahme, so beträgt die Garantiezeit höchstens 60 Monate ab Meldung der Versandbereitschaft.
5. Müssen Mängel behoben oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die durch diese Massnahme betroffenen Teile am Tage der erneut vorzunehmenden provisorischen Abnahme neu zu laufen. Bei grösseren Arbeiten, Änderungen und Ersatzteillieferungen, die für die Funktion der Lieferung von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist eine neue Garantiezeit für die gesamte Lieferung zu gewähren. Die neue Garantiezeit dauert jedoch in jedem Fall längstens fünf Jahre ab erstmaliger provisorischer Abnahme der Lieferung oder eines Teiles der Lieferung.

Art. 9 Garantien

1. Der Lieferant garantiert für einwandfreie Konstruktion und Ausführung sowie volle Betriebstüchtigkeit der gesamten Lieferung.
Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion.
2. Indirekte Vorteile, die sich für den Besteller aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.
Von der Garantie ausgenommen sind die normale Abnutzung bei Verschleissteilen und Schäden, die auf ungenügende Überwachung oder auf Bedienungsfehler des Werkpersonals (trotz richtiger und klarer Instruktionenunterlagen) zurückzuführen sind.

Art. 10 Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien

1. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die provisorische oder definitive Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Vertrage zurücktreten und Schadenersatz fordern.
2. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so gewährt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher der Lieferant die zur Einhaltung der Garantien erforderlichen Verbesserungen vornehmen muss.
Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiarbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen der Besteller auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so dass ein Minderwert des Werkes bestehen bleibt, so kann der Besteller einen entsprechenden Preisabzug machen.

Art. 11 Gefahrentragung, Versicherung, Haftung für Schäden

1. Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zur provisorischen Abnahme.
2. Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerrisiken sowie der Montagerisiken bis zur provisorischen Abnahme erfolgt durch den Lieferanten.
Die Lieferung wird auf Wunsch durch den Besteller auf Rechnung des Lieferanten versichert.
2. Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie anderer mittelbarer Schäden, für alle Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden. Diese Haftung ist pro Bestellung auf maximal CHF 10'000'000 begrenzt. Bei Bestellwerten über CHF 10'000'000 ist die Haftungsbegrenzung jeweils separat zu vereinbaren.

Art. 12 Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen

1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise in Schweizer Franken für die vertraglich festgelegte, beendigte und abgenommene Lieferung. Sie enthalten alle personellen und materiellen Aufwendungen, die der Lieferant für den vertraglich festgelegten Umfang der Lieferung zu erbringen hat.
2. Bei einer Bestellung im Betrag von weniger als CHF 100'000 wird keine Anzahlung oder Vorauszahlung geleistet. Der Besteller kann eine Bank- oder Versicherungsgarantie gemäss Ziffer 6 verlangen.
3. Wird bei einer Bestellung im Betrag von mehr als CHF 100'000 eine Anzahlung oder Vorauszahlung vereinbart, hat der Lieferant für die vom Besteller zu leistende Anzahlung oder Vorauszahlung bis zur provisorischen Abnahme eine gleichwertige, für den Besteller kostenlose Sicherheit zu leisten. Die Anzahlung oder Vorauszahlung wird innert 60 Tagen nach Erhalt der Bestellbestätigung des Lieferanten und einer dem Besteller genehmen Bank- oder Versicherungsgarantie (Musterbeispiel des Bestellers) bezahlt. Die Sicherheit gilt als Sicherstellung bis zur provisorischen Abnahme für die vom Besteller zu leistende Zahlung. Sie wird vom Besteller nach Unterzeichnung des Protokolls (Art. 8 Ziffer 1) freigegeben.
4. Erfolgt die Lieferung in Teilen, so werden die Teilzahlungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan anteilmässig fällig.
5. Die Zahlung allfällig vereinbarter Differenzen zwischen Grundpreis und endgültigem Lieferpreis erfolgt innert 60 Tagen nach provisorischer Abnahme und Schlussrechnung. Verzögert sich die provisorische Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so wird die Differenz 6 Monate nach geplanter provisorischer Abnahme fällig.
6. 10% des endgültigen Lieferpreises bleiben als Garantierückbehalt stehen bis nach Ablauf der Garantiezeit oder werden mit der letzten Rate nach Erhalt einer dem Besteller genehmen Bank- oder Versicherungsgarantie (Musterbeispiel des Bestellers) bezahlt. Der Garantierückbehalt gilt als Sicherstellung für die Verpflichtungen des Lieferanten aus den Garantiebestimmungen. Er wird vom Besteller nach Ablauf der Garantiezeit freigegeben, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben oder der Lieferant seine Garantieverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Garantierückbehalt wird nicht verzinst.
7. Die Zahlungen erfolgen 60 Tage netto nach Eingang der Rechnungen. Die Fälligkeiten der einzelnen Zahlungen sind durch den Lieferanten anzuzeigen.

Art. 13 Schutzrechte

1. Die Urheberrechte am Werk gemäss Urheberrechtsgesetz verbleiben beim Lieferanten, ausgenommen er wird für deren Übertragung ausdrücklich entschädigt.
2. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erwirbt der Besteller sämtliche für die Inbetriebsetzungsmassnahmen, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Nutzung, die Wartung, den Unterhalt und die Erneuerung des Werks notwendigen zeitlich und örtlich unbegrenzten Rechte, insbesondere Eigentums- (im Sinne von Ziff. 1), Verwendungs-, Nutzungs-, Lizenz- und Änderungsrechte. Dafür räumt der Lieferant dem Besteller die nicht exklusiven und nicht übertragbaren Rechte ein. Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist erlaubt. Der Quellcode von Software ist nicht Gegenstand der Rechtsübertragung.
3. Macht ein Dritter im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen den Besteller Ansprüche aus Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu informieren. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle Rechtsansprüche Dritter aus der Vertragserfüllung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigenen Kosten für den Besteller zu führen und ihn von jeglichem Schaden freizuhalten. Der Lieferant sorgt dafür, dass durch solche Ansprüche Dritter keinen Verzug in der Vertragserfüllung beim Besteller entstehen kann und haftet gegenüber diesem für den Verzug in der Vertragserfüllung vollumfänglich für allfälligen Schaden. Der Besteller verpflichtet sich, im gesetzl. geforderten Umfang an der Minimierung seines Schadens mitzuwirken.

Art. 14 Nachlieferungen, Revisionen, Reparaturen

Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Garantiezeit zu den Bedingungen des Vertrages und zu angemessenen Preisen auszuführen und auf Verlangen des Bestellers alle nach Ablauf der Garantiezeit notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an seiner Lieferung zu angemessenen Preisen durchzuführen.

Art. 15 Business Ethics

1. Der Lieferant garantiert hiermit, dass er, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern/Organen vom Besteller oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschliesslich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung (U.S. Foreign Corrupt Practices Act) und des englischen Anti-Korruptions-Gesetzes (UK Bribery Act) machen wird und dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der Lieferant wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.
2. Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen verpflichtet den Besteller, dem Lieferanten derartige Zahlungen oder Leistungen zu ersetzen.
3. Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts zum ethischen Verhalten berechtigt den Besteller, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche des Bestellers aus diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen unberührt bleiben. Der Lieferant ist

verpflichtet, den Besteller von allen Verpflichtungen, Haftungen, Kosten und Ausgaben freizustellen, denen der Besteller als Folge eines Verstosses gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.

4. Der Lieferant stellt sicher, dass er rechtzeitig eine Kopie des Verhaltenskodex des Bestellers erhält. Der Lieferant hat die Möglichkeit, den Verhaltenskodex auch über die Internetseite des Bestellers zu erhalten. Der Lieferant wird sich bei der Ausführung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag nach ethischen Verhaltensregeln richten, die im Wesentlichen dem Verhaltenskodex des Bestellers entsprechen, und wird sicherstellen, dass sich auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Ausführung dieses Vertrages entsprechend verhalten.

Art. 16 Datenschutz

Die Parteien halten die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit ein. Im Rahmen des jeweiligen Vertrages sind die Parteien berechtigt, die Daten der Mitarbeiter, Geschäftsführer und sonstigen Angestellten des Vertragspartners zu erheben, verarbeiten und zu allen mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Zwecken zu nutzen und offen zu legen. Die Einwilligung umfasst auch die Nutzung für Marketingzwecke. Zudem ermächtigen sich die Parteien gegenseitig und ausdrücklich, Daten über die jeweils andere Partei in jeder Form zu bearbeiten und an allfällige Konzerngesellschaften oder Dritte im Ausland bekannt zu geben. Diese Empfänger können sich auch in Ländern befinden, in denen möglicherweise kein gleichwertiges Datenschutzniveau besteht. Die Parteien stimmen einer Datenübermittlung in diese Länder ausdrücklich zu. In diesen Fällen wird der Datenschutz mit den Konzerngesellschaften oder Dritten durch vertragliche Standarddatenschutzklauseln gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. c der EU-Datenschutz-Grundverordnung sichergestellt.

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass diese Einwilligung vorliegt; jede Partei kann von der anderen Partei diese Einwilligungserklärungen jederzeit verlangen.

Die Parteien erkennen an, dass jede Partei Daten des Personals, der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter der anderen Partei für alle Zwecke im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien erheben, verarbeiten, nutzen und offenlegen darf. Jede Partei ist allein dafür verantwortlich, ihre Mitarbeiter, Führungskräfte und sonstigen Angestellten über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten durch die andere Partei zu informieren, und wird daher, soweit erforderlich, die Zustimmung ihrer Mitarbeiter, Führungskräfte und sonstigen Angestellten einholen und angemessene Aufzeichnungen darüber führen. Darüber hinaus ermächtigen sich die Parteien gegenseitig und ausdrücklich, Daten über die andere Partei in jeder Form zu verarbeiten und diese Daten an ein Konzernunternehmen oder beteiligte Dritte im Ausland weiterzugeben. Solche Empfänger können auch in Ländern ansässig sein, die möglicherweise kein gleichwertiges Datenschutzrecht haben. Die Parteien stimmen der Datenübermittlung in solche Länder ausdrücklich zu. In diesen Fällen wird der Datenschutz mit den Konzerngesellschaften oder Dritten durch vertragliche standardisierte Datenschutzklauseln gemäss Art. 46 Abs. 2 lit. c der EU-Datenschutz-Grundverordnung sichergestellt.

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass eine solche Einwilligung vorliegt; jede Partei hat das Recht, jederzeit die Einwilligungserklärung der anderen Partei zu verlangen.

Art. 17 Vorfälle im Bereich des Datenmanagements

Der Auftragnehmer muss im Falle eines Vorfalls im Bereich der Informations- oder Cybersicherheit angemessen reagieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche Vorfälle, einschliesslich Verletzungen von Personendaten gemäss Art. 33 EU-Datenschutz-Grundverordnung, die Zehnder Group International AG oder eine ihrer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften betreffen, unverzüglich und spätestens 48 Stunden, nachdem er einen solchen Vorfall festgestellt hat, zu melden. Diese Vorfälle sind an security@zehndergroup.com zu melden. Die Meldung muss mindestens die in Art. 33 ABS. 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung dargelegten Informationen beinhalten.

Die Meldung an Zehnder Group International AG befreit die Auftragnehmerin nicht von einer Meldung an die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 33 EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Art. 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

1. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht in Kraft seit 1.3.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
 2. Die Parteien vereinbaren Aarau/AG, Schweiz, als ausschliesslichen Gerichtsstand.
- Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlun